

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / info@spschweiz.ch / www.spschweiz.ch /
www.pssuisse.ch



Per Mail an: recht@bafu.admin.ch

Bern, 25. Dezember 2021

Änderung des Umweltschutzgesetzes (Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

*Mit der Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) möchte der BR die **Sanierung von belasteten Standorten (1)** vorantreiben. Weitere Änderungen betreffen den **Lärmschutz und die Siedlungsentwicklung (2)** sowie die **Aktualisierung des Umweltstrafrechts bei organisierter Kriminalität (3)**. Zudem gibt es Änderungen hinsichtlich der **Informations- und Dokumentationssysteme (3)**, der Finanzierung von **Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (4)** sowie der **Lenkungsabgaben (5)** auf den Schwefelgehalt von Heizöl sowie von Benzin und Diesel.*

Wir nehmen im Folgenden zu den unterschiedlichen Aspekten Stellung.

1) Sanierung von belasteten Standorten

- *Standorte, auf denen Kleinkinder regelmässig spielen, können durch die früher gebräuchliche Düngung der Böden mit Aschen aus Kohle- und Holzfeuerungen sowie durch frühere Verschmutzungen aus der Luft etwa von Kehrlichtverbrennungsanlagen belastet sein. Der BR will im USG Anreize schaffen, damit solche Standorte möglichst rasch saniert werden. **Die Untersuchung und Sanierung öffentlicher Kinderspielplätze und Grünflächen würde mit der USG-Revision verbindlich vorgeschrieben.** Zur Unterstützung der Kantone möchte der BR zusätzliche Mittel investieren. **Die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und privaten Hausgärten bliebe weiterhin freiwillig, aber empfohlen.** Dafür ist ebenfalls eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Sanierungskosten vorgesehen. Der BR möchte damit auch einen Anreiz für die Sanierung der privaten Böden schaffen.*
- *Vielerorts wurde die Umwelt durch ehemalige Deponien oder frühere industrielle Aktivitäten belastet. Der BR möchte auch diese Altlasten rascher untersuchen und sanieren. **Neu würde***

der Bund Voruntersuchungen bis 2028 und Sanierungen bis 2040 abgelten. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, soll die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Sanierungsmassnahmen von 40 auf 60 % steigen. Ausserdem sollen zusätzliche pauschale Abgeltungen an die administrativen Aufgaben der Kantone eingeführt werden.

- **300-Meter-Schiessanlagen** sind mit Schwermetallen wie Blei belastet. Ihre Sanierung ist bereits seit längerem im Gange. Nun soll künftig nicht mehr pauschal jede Scheibe abgegolten werden. Im Einklang mit einem Auftrag des Parlaments (Motion Salzmann, «Korrektter Einsatz der Bundesgelder für die Kugelfangsanierung», [18.3018](#)) ist geplant, dass der **Bund generell 40 % der Sanierungskosten übernehmen soll.**
- Mit der USG-Revision leistet der BR einen Beitrag zur Zielerreichung der [Bodenstrategie](#). Der BR hat sie am 8.5.2020 verabschiedet. Damit strebt der BR an, dass in der Schweiz ab 2050 netto kein Boden mehr verloren geht.
- **Die SP Schweiz begrüsst diese Anpassungen.**

2) Lärmschutz und Siedlungsentwicklung besser aufeinander abstimmen (Art. 22-24)

- Diese Änderung zielt darauf ab, die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen zu verbessern und gleichzeitig die Bevölkerung vor Lärm zu schützen. **Neu soll das USG Kriterien für die Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten enthalten.** Die lärmrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen sollen klarer formuliert werden. Diese Kriterien würden die derzeit in der Lärmschutzgesetzgebung vorgesehene Interessenabwägung ersetzen und so die Rechts- und Planungssicherheit erhöhen.
- Im Weiteren strebt die Revision an, **den Schutz der Ruhe (Schutz der Bevölkerung vor Lärm) und die Entwicklung der Siedlungen nach innen (raumplanerische Zielsetzungen) besser aufeinander abzustimmen.** So sind bei der Planung von zusätzlichem Wohnraum in lärmbelasteten Gebieten auch ein Angebot an Freiräumen für die Erholung und Massnahmen für eine akustisch angemessene Wohnqualität vorzusehen. Die vorgeschlagenen Änderungen stimmen mit dem vom BR gutgeheissenen [«Nationalen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung»](#) im Bereich Raumplanung überein. Zudem setzt der BR damit die vom Parlament angenommene Motion Flach («Siedlungsentwicklung nach innen nicht durch unflexible Lärmmessmethoden behindern», [16.3529](#)) um.
- **Die SP Schweiz unterstützt eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im formellen Sinn auf Basis der Motion Flach (16.3529).** Wir befürworten die Stossrichtung der Vorlage, die das Potenzial hat, einen Teil der aktuellen Widersprüche zwischen Lärmschutz und den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen zu lösen. Wir begrüssen insbesondere, dass durch die vorliegende Änderung des USG klare Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten definiert werden. Dadurch wird Rechts- und Planungssicherheit für ressourcenschonende Bauprojekte geschaffen.
- **Differenzierung der Räume und Fenster, Legalisierung der Lüftungsfensterpraxis:** Die Einteilung lärmempfindlicher Räume in grüne (Immissionsgrenzwert (IGW) bei sämtlichen Fenstern eingehalten), gelbe (IGW beim Lüftungsfenster eingehalten) und rote (IGW bei keinem Fenster eingehalten) hat sich sehr bewährt und erlaubt eine einfache Beurteilung. Deshalb verwenden wir diese Differenzierung der Räume in der vorliegenden Stellungnahme.
- Gelbe Räume haben ein Lüftungsfenster unter dem IGW und sind grundsätzlich eine gute Lösung. Die sogenannten «Zweitfenster» sind sowohl aus städtebaulichen, architektonischen und wohngygienischen Gründen notwendig und wertvoll. Ein Fenster erfüllt noch andere Aufgaben als nur die Belüftung. Werden die Fenster nicht differenziert, so kann es sein, dass Zweitfenster weggelassen, zugemauert oder festverglast werden, nur um Ausnahmen beim heutigen Regelungssystem zu vermeiden. Dies kann auch mit der neuen Regelung passieren,

indem mit dem Verzicht auf ein paar Zweitfenster über dem IGW, welche Art. 22 Abs. 1 USG nicht einhalten, die nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b USG verlangten Aussenräume vermieden werden können. Der Verzicht auf solche strassenzugewandte Fenster führt zu unattraktiven, abweisenden Strassenfassaden, welche der von der Raumplanung angestrebten Aufwertung des Strassenraumes zuwiderlaufen. Deshalb stellen wir den Antrag, dass die Lüftungsfensterpraxis in Art. 22 Abs. 1 USG legalisiert wird:

- **Antrag 1:** Ergänzung Art. 22 Abs. 1 USG:
1 Baubewilligungen für die Erstellung von Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Absatz 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte in jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise eingehalten werden können.
- Diese Änderung würde allerdings bedeuten, dass weitergehende Massnahmen zur Einhaltung der IGW bei gelben Räumen nicht notwendig sind. Damit wird aber unserer Meinung nach der Lärmschutz beim Gebäude nur minimal geschwächt. Dafür können für den Städtebau und den Ortsbildschutz schlechte Lösungen vermieden werden. Damit auch bei den Gebäuden, welche nach Art. 22 Abs. 1 USG bewilligt werden können, der nötige bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen verschärft werden kann, muss Abs. 2 Bst. c separat als Abs. 3 geführt werden.
 - **Antrag 2:** Art. 22 Abs. 2 Bst. c USG neu separat als Art. 22 Abs. 3 USG führen:
3 (neu) Können die Immissionsgrenzwerte nicht bei sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden, so wird der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen verschärft.
- **Grundsatz der Kompensation:** Ein zentraler Pfeiler ist die Kompensation roter Räume durch einen ruhigen Raum und einen ruhigen Aussenraum. Mit dem ruhigen lärmabgewandten Raum wird sichergestellt, dass die Wohneinheit eine ruhige Seite hat. Mit der Definition des Aussenraums beim Gebäude und nicht bei der Wohneinheit ist dieser Raum nicht gewährleistet. Gemäss Vorschlag wird beim Aussenraum auch nur die Einhaltung des Grenzwertes am Tag gefordert.
- Im Erläuterungsbericht wird die ruhige Gebäudefassade auch thematisiert. Es wird dort ausgeführt, dass der Ansatz, wonach jede Wohnung an eine ruhige Fassade angrenzen soll, bei Gebäuden mit vielen kleinen Wohnungen an lauten Lagen aufgrund der kleinteiligen Grundrisse an Grenzen stösst. Erfahrungen im Vollzug zeigen allerdings, dass auch an solchen Lagen nachhaltige Lösungen gefunden werden.
 - **Antrag 3:** Ergänzung des Abs. 2 von Art. 22, sinnvollerweise als Bst. b; Bst. c wären dann die Aussenräume, gemäss ursprünglichem Bst. b.:
2 Können die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn:
 - a. jede Wohneinheit über einen genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume verfügt, bei denen die Immissionsgrenzwerte mindestens teilweise eingehalten sind;
 - b. für jede Wohneinheit ein ruhiger Raum vorhanden ist, und
 - c. für jede Wohneinheit, bei der die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, ein Aussenraum beim Gebäude zur Verfügung steht, bei dem die Planungswerte am Tag eingehalten sind.
- Falls dieser Antrag abgelehnt wird, stellen wir den Antrag, dass der geplante Art. 22 Abs. 2 Bst. b so angepasst wird, dass der nötige ruhige Aussenraum nicht beim, sondern am Gebäude bzw. mit Bezug zur Wohneinheit zur Verfügung stehen muss, damit wenigstens so der Anschluss an eine ruhige Fassade gewährleistet ist und es sich wirklich um einen privaten Aussenraum handelt.
 - **Antrag 4 (falls Antrag 3 abgelehnt wird):** Änderung Art. 22 Abs. 2 Bst. b:
b. für jede Wohneinheit, bei der die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, ein privater Aussenraum beim Gebäude mit direktem Bezug zur Wohneinheit zur Verfügung steht, bei dem die Planungswerte am Tag eingehalten sind;
- **Umgang mit wesentlichen Änderungen:** Gemäss den Erläuterungen gilt Artikel 22 USG auch bei wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude. Artikel 31 Absatz 1 LSV bringt dies heu-

te zum Ausdruck. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn neue lärmempfindliche Räume oder solche mit höherer Lärmempfindlichkeit geschaffen werden. Beispiele sind der Ausbau eines Dachgeschosses für Wohnungen oder die Umnutzung von Gewerberäumen zu Wohnräumen. Wesentliche Änderungen sind im Zusammenhang mit der Entwicklung nach innen sehr häufige Fälle. Die klassische Verdichtung bedeutet in der Regel optimale Ausnutzung bestehender Bausubstanz oder Aufstockung.

- Es ist zwischen dem Erstellen neuer Wohneinheiten (z.B. Aufstockung mit neuen Wohnungen, Umnutzung eines Gewerbebaus zu Wohnen) und dem Anbau, Ausbau und Umbau bestehender Wohneinheiten oder der Aufteilung grosser Wohnungen in kleinere Einheiten zu unterscheiden. Für die zweitgenannten lärmschutzrelevanten Bauvorhaben besteht häufig erheblich weniger Spielraum für Massnahmen. Was ist z.B., wenn eine bestehende Wohnung aus lauter roten Räumen besteht und nun noch ein grünes Zimmer hinzukommen soll? Dies wäre gemäss der vorliegenden Formulierung nicht bewilligungsfähig, obwohl insgesamt eine Verbesserung der Wohnqualität erreicht würde. Wohnungsgrundrisse mit ruhigen Räumen sind vielfach schwierig zu realisieren und private Aussenräume sind nicht möglich. Hier ist bei der Vollzugspraxis wichtig, keine Verschlechterung der heutigen Situation zu schaffen. Eine Wohnung die heute eine ruhige Seite aufweist, darf beispielsweise nicht in 2 Wohnungen, d.h. eine ruhige und eine laute Wohnung aufgeteilt werden. Zudem sollen keine Wohneinheiten bewilligungsfähig sein, bei denen kein Fenster den Grenzwert einhält.
 - **Antrag 5:** Ergänzung Art. 22 Abs. 2 Bst. neu USG:
d. (neu) sich die Situation bei wesentlichen Änderungen und gleicher Nutzung insgesamt nicht verschlechtert.
- Zudem müssen die wesentlichen Änderungen in den Erläuterungen ausführlicher thematisiert und dann in der Lärmschutz-Verordnung detailliert geregelt werden.
- **Umgang mit lärmempfindlichen Betriebsräumen:** Mit der Formulierung «die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen» gilt Art. 22 USG für Wohnräume und auch für lärmempfindliche Betriebsräume. In Abs. 2 kommt nun eine Differenzierung und es werden Anforderungen nur für Wohnen festgelegt. Gemäss den Erläuterungen (S. 53) gilt für Gewerbebauten mit lärmempfindlichen Nutzungen, aber ohne Wohneinheiten, nur Buchstabe c. Damit würde der bisherige Lärmschutz für Betriebsräume entfallen. Bisher bestand ein Konsens, dass Betriebsräume zumindest am Lüftungsfenster die IGW einhalten oder aber mechanisch belüftet werden müssen.
 - **Antrag 6:** Ergänzung des Art. 22 Abs. 2 USG mit einem zusätzlichen Bst., in dem für alle lärmempfindlichen Nichtwohnräume (Betriebsräume, Schulräume, Spitalzimmer, klassische Hotelzimmer) die Einhaltung der IGW ebenfalls mindestens teilweise vorgeschrieben wird oder aber die Installation einer mechanischen Belüftung notwendig ist.
- **Zu der Sanierungspflicht der Anlageeigentümer:** Durch die neue Ausgangslage werden Mehrkosten aufgrund verschärfter und zusätzlicher Sanierungspflicht von Anlagebetreibern entstehen. Dies betrifft nicht nur Strassen, sondern auch Industrie und Gewerbe. In urbanen Räumen, wo eine Verdichtung und entsprechende einheitliche Ausnahmeregelungen gewünscht und sinnvoll sind, wird die vorgesehene Gesetzesänderung wohl nur eine marginale Auswirkung auf die Sanierungspflicht haben. Die vorgesehene neue Regelung ermöglicht jedoch auch an peripheren Lagen, an welchen eine Verdichtung im raumplanerischen Sinne nicht gewünscht ist, so zu bauen, dass der IGW nicht eingehalten werden muss, auch wenn dies ohne grösseren Planungsaufwand möglich wäre. Vor allem im Hinblick der Änderung LSV mit noch schärferen Grenzwerten stellt die vorgeschlagene Gesetzesänderung an vielen Orten demnach eine reine Problemverschiebung in Richtung sanierungspflichtigen Anlageeigentümer dar.
- Neu soll die Einhaltung des Planungswertes für definierte Aussenräume gelten. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung ist unklar, ob diese in einem Baubewilligungsverfahren festge-

setzten Aussenräume zu einer (späteren) Sanierungspflicht von Anlageeigentümern führen könnte. **Der Bundesrat soll diese Sanierungszuständigkeit klar ausschliessen.**

3) Aktualisierung der Strafbestimmungen des USG

- *Da sich die Umweltkriminalität mittlerweile zu einem weltweiten Milliardengeschäft entwickelt hat, will der BR das Strafrecht in diesem Bereich verschärfen und **den Tatbestand des «Umweltverbrechens» einführen**. Das Strafmass für Bagatelldelikte soll gesenkt und für schwere Delikte angehoben werden. Damit lassen sich härtere Strafen bei organisierter Kriminalität verhängen und die Geldwäscherei besser verfolgen.*
- *Zudem will die Revision **eine engere Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Umweltbehörden fördern** indem eine neue Bestimmung über die Weitergabe von Informationen vorgesehen ist.*
- **Die SP Schweiz begrüsst diese Anpassungen.**

4) Informations- und Dokumentationssysteme

- **Um das E-Government-Programm des UVEK im Umweltschutzbereich umzusetzen, sollen neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.** *Damit würden die bisher schriftlich durchgeführten Verfahren elektronisch abgewickelt. Denn wie in anderen Rechtsbereichen besteht auch im Umweltschutz der Bedarf, die nach geltendem Recht grundsätzlich schriftlich durchzuführenden Verfahren, z.B. Melde- und Bewilligungsverfahren für den Umgang mit Stoffen, Organismen und Abfällen, auch elektronisch abwickeln zu können. Die damit eingeführten Informations- und Dokumentationssysteme dienen der elektronischen Abwicklung von Verfahren sowie der elektronischen Geschäftsverwaltung und Datenbearbeitung.*
- **Die SP Schweiz begrüsst diese Änderung.**

5) Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

- *Der Bund soll künftig Aus- oder Weiterbildungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zur Erlangung einer Fachbewilligung mitfinanzieren. Der neue Abs. 1^{bis} von Art. 49 des USG erlaubt es dem Bund, private Organisationen finanziell zu unterstützen, die an sie delegierte Aufgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung zum Umgang mit PSM ausüben.*
- *Der vom BR 2017 verabschiedete [Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln](#) sieht vor, dass künftig eine Pflicht zur Weiterbildungen bestehen soll. Diese Änderung wird insb. die Umsetzung der folgenden beiden Massnahmen des Aktionsplans PSM ermöglichen: die Massnahme «Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von PSM» sowie die Massnahme «Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit PSM in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung».*
- **Die SP Schweiz begrüsst diese Änderung mit Nachdruck.**

6) Lenkungsabgaben

- *Die Artikel zu den **Lenkungsabgaben** auf den Schwefelgehalt von Heizöl «Extraleicht» sowie von Benzin und Diesel werden ersatzlos gestrichen. Seit der Revision der Luftreinhalteverordnung (LRV; [SR 814.318.142.1](#)) 2008 dürfen in der Schweiz nur noch Treibstoffe mit einem Schwefelgehalt unterhalb der Lenkungsabgabe-Grenzwerte eingeführt oder in Verkehr gebracht werden. Es gibt daher keinen Grund mehr, die Bestimmungen zur Lenkungsabgabe auf Schwefel beizubehalten.*

- **Die SP Schweiz ist mit der Streichung dieser Artikel einverstanden**, da sie aufgrund strengerer Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) seit 2009 sowieso keine Anwendung mehr finden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin